

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1137/2014**

Datum: 08.04.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

Betrifft: Sondernutzungssatzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	13.05.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	15.05.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.05.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 Sondernutzungssatzung

Anlage 2 Darstellungen der Änderungen in der Satzung (alte/neue Fassung)

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Sachverhaltsdarstellung:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Eberswalde wurde im Jahr 1993 durch die Stadtverordneten beschlossen. Aufgrund des Antrages der CDU Fraktion hat die Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2013 beschlossen, die Satzung zu aktualisieren und zu ändern. Unter anderem hat die Fraktion vorgeschlagen, Sondernutzungen wie z.B. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, antragspflichtig aber nicht gebührenpflichtig zu behandeln. Weiterhin sollen z.B. Containeraufstellungen, Bauunterkünfte, Gerüste, Baumaschinen, Geräte und Baustofflagerungen eine Gebühr erhalten, die stand- bzw. liegezeitabhängig ist.

Die Verwaltung hat die Sondernutzungssatzung geprüft und legte den neuen Entwurf (Darstellungen der Änderungen in Satzung - alte/neue Fassung mit roter Markierung in der anliegenden Anlage 2) dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 26.11.2013 zur Vorberatung vor. Im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 14.01.2014 wurden

Anregungen und Änderungsvorschläge der Fraktionen diskutiert. Weiterhin wurden die Fraktionen gebeten bis Ende Januar 2014 eventuell noch weitere Änderungsvorschläge der Verwaltung einzureichen. Wesentliche Änderungsvorschläge die diskutiert bzw. eingereicht wurden waren:

1. Infostände sollten wieder gebührenfrei sein bzw. für gewerbliche Zwecke gebührenpflichtig und für nicht gewerbliche Zwecke gebührenfrei – Wurde unter § 3 (1) Punkt p) und § 10 (1), Punkt g) so aufgenommen, das für gewerbliche Zwecke Gebühren und für nicht gewerbliche Zwecke keine Gebühren erhoben werden sollen.

2. Im § 3 (1) sollte unter Punkt c das Wort „von“ vor Wohnwagen gestrichen werden, unter Punkt l) sollte das Verlegen von Gleisen geprüft werden – Beide Formulierungen wurden gestrichen.

3. Von Seiten der Stadt wurde in § 3 (1) Punkt l) der Text “ sowie privater und gewerblicher Art“ gestrichen, da hier ein Zusammenhang fehlt.

Die v. g. Änderungen sind in der anliegenden Anlage 2 - Darstellungen der Änderungen in der Satzung - alte/neue Fassung blau markiert bzw. gestrichen dargestellt.

4. Es wurde die Frage gestellt, wie mit dem Bestandsschutz umgegangen werden soll (insbesondere hinsichtlich der Treppen, Lichtschächte etc.). Hier ist der Vorschlag der Verwaltung, dass die neuen Regelungen erst mit Inkrafttreten der neuen Sondernutzungssatzung gelten, es also keine rückwirkende Inkraftsetzung geben soll.

Der Entwurf der Satzung mit den Änderungsvorschlägen der Fraktionen und der Verwaltung wurde dem Rechtsamt zur Prüfung übergeben. Wesentliche Änderung dieser Prüfung ist, dass laut BbgStrG § 19 die Sondernutzung keine Anwendung findet bei Bauteilen, die einer baulichen Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung vorliegt. Aus diesem Grund wurden die Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Treppen, Rampen, Sonnenschutzdächer, Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste, usw. aus der Satzung gestrichen sowie die dafür vorgeschlagene Gebühr. Die sich aus der rechtlichen Prüfung ergebenden Änderungen sind in der Anlage 2 Darstellungen der Änderungen in der Satzung (alte/neue Fassung) in pink dargestellt.

Nachfolgend werden alle vorgeschlagenen Änderung und Aktualisierung erläutert (die Änderungen sind in der anliegenden Anlage 2 - Darstellungen der Änderungen in der Satzung - alte/neue Fassung rot, blau und pink markiert bzw. gestrichen dargestellt):

Satzungstitel

Im Satzungstitel sollen entsprechend Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) die öffentlichen Straßen ergänzt werden um die Begriffe „Wege und Plätze“.

Gesetzliche Grundlagen der Satzung

Die gesetzlichen Grundlagen sollen aktualisiert und den neuen Gesetzen angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusätzlich soll zur Übersichtlichkeit am Anfang der Satzung ein Inhaltsverzeichnis angeordnet werden. Der alte § 11 „Märkte“ soll gestrichen werden, da die Marktsatzung der Stadt aufgehoben wurde. Der alte § 20 „Übergangsregelung“ soll gestrichen werden, da er

nicht mehr notwendig ist.

§ 1 und § 2: Die Definition öffentliche Straße soll den aktuellen Straßengesetzen angepasst werden.

§ 3: Der Titel soll in „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“ umbenannt werden. Zur Übersichtlichkeit sollen in der Satzung die Begriffe „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“, „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ und „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ aufgenommen werden. Die „Erlaubnispflichtigen Sondernutzungen“ sollen kostenpflichtig sein, die anderen nicht.

Zu den Straßen sollen entsprechend Straßengesetzen auch „die Wege und Plätze“ mit aufgenommen werden.

Die Auflistung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen soll wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 3 Absatz (1): Die Punkte a) „auf Dauer angelegte gebäudebezogene Teile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Treppen, Rampen, Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante, Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste und Aufzüge wenn sie in den Straßenraum hineinragen“, b) „Verblendungen und Wärmedämmungen an Gebäuden wenn sie in den Straßenraum hineinragen“ und j) „das Errichten von Lichtöffnungen, Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten, Notausstiegen, Aufzügen“ sollen gestrichen werden. Laut BbgStrG § 19 bedarf es keiner Sondernutzung, wenn die Straßennutzung einer baulichen Anlage dient, für die eine Baugenehmigung vorliegt. Da in den v. g. Fällen alle aufgezählten Bauteile einem Gebäude dienen, für das eine Baugenehmigung vorliegt, findet die Sondernutzung keine Anwendung. Die anderen Punkte des Absatzes (1) sollen stellenweise ergänzt und der Anlage Gebührentarif angepasst werden.

§ 3 Absatz (2): Der alte Inhalt soll gestrichen und dafür die neue Formulierung „Die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bleiben unberührt“ eingefügt werden.

§ 3 Absatz (3) soll den vollständigen Inhalt des § 23 (1) des BbgStrG wiedergeben und soll dahingehend ergänzt werden.

§ 4 Absätze (4) und (6) sollen gestrichen werden, da sie nicht notwendig sind.

§ 5 Absatz (1): Zur Vervollständigung soll hier eingefügt werden, dass die Erlaubnisansträge „schriftlich, mit Angaben über den Antragsteller und mindestens 14 Tage vor beabsichtigter Ausübung“ zu stellen sind. In der alten Satzung gab es diese notwendigen Formulierungen nicht.

§ 6 Absatz (3) Punkt g) Hier soll die Formulierung „ohne triftigen Grund“ gestrichen werden, da sie zu unbestimmt ist.

§ 7 Absatz (1) soll den vollständig Inhalt des § 23 (1) des BbgStrG wiedergeben und soll dahingehend ergänzt werden.

§ 7 Absatz (3): Die Formulierungen „Gehweg“, „Fahrbahn“ und „Wege“ soll zur Anpassung an das BbgStrG durch „Straßenkörper“ ersetzt werden.

§ 8 „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ sollen neu aufgenommen werden. Zum besseren Verständnis soll es die drei Begriffe „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“, „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ und „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ geben. Unter

Punkt a) sollen Fahrradständer ohne Werbung und unter Punkt b) Blumenkübel und Bänke ohne Werbung eingetragen werden, da es sich aus Sicht der Verwaltung um Gegenstände handelt, die von öffentlichem Interesse sind und das städtische Leben bereichern können.

Unter Punkt c) soll das Anbringen und Aufstellen von Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Briefkästen, Telefonzellen, Schränke, Masten, Fahrkartenselbstbedienungsautomaten) aufgenommen werden. Diese Nutzung war bisher unter den erlaubnisfreien Sondernutzungen zugelassen. Zur besseren Steuerung durch die Stadt ist es sinnvoll, hieraus anzeigespflichtige Sondernutzungen zu machen. Textlich sollen kleine Änderungen vorgenommen werden, um alle Versorgungsbereiche gleich zu behandeln.

§ 9 Absatz (1): Hier soll festgelegt werden, dass die anzeigepflichtigen Sondernutzungen 14 Tage vor Beginn anzuzeigen sind. Weiterhin soll der Antragsteller mit aufgenommen werden.

§ 9 Absatz (2): In diesem Absatz soll geregelt werden, dass die anzeigepflichtige Sondernutzung erst möglich ist, wenn sie schriftlich angemeldet wurde und die Stadt innerhalb von 10 Tagen keine Ablehnung erteilt hat. Die alte Formulierung ist nicht notwendig.

§ 9 Absatz (3): Der Absatz kann komplett gestrichen werden, da er nicht notwendig ist.

§ 10 Absatz (1) Hier sollen als Erlaubnisfreie Sondernutzungen die bauaufsichtlich genehmigten Bauteile gestrichen werden. Laut BbgStrG § 19 bedarf es keiner Sondernutzung, wenn die Straßennutzung einer baulichen Anlage dient, für die eine Baugenehmigung vorliegt. Da in den v. g. Fällen alle aufgezählten Bauteile einem Gebäude dienen, für das eine Baugenehmigung vorliegt, findet die Sondernutzung keine Anwendung.

§ 10 Absatz (1) Punkt a) „Fahrradständer“ soll unter Erlaubnisfreie Sondernutzungen gestrichen werden. Fahrradständer sollen ohne Werbung als Anzeigepflichtige Sondernutzungen und mit Werbung als Erlaubnispflichtige Sondernutzungen aufgenommen werden. Das Aufstellen von Fahrradständer ohne Genehmigung hat sich in der Vergangenheit oft als problematisch herausgestellt, da die Ständer oft im Weg stehen. Mit Werbung sollen sie erlaubnis- und gebührenpflichtig sein. Punkt b) „das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Telekom Deutschland, Deutsche Bundespost bzw. die Versorgungsträger“ soll aus Gründen der besseren Steuerung durch die Stadt unter „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ aufgenommen werden. Punkt d) „Sperrmüll“ soll dahingehend ergänzt werden, dass anstatt „bis zur Abholung“ konkret festgelegt werden soll „am Tag der tourenmäßigen Abholung bis zum Einbruch der Dunkelheit“. Damit soll verhindert werden, dass der Sperrmüll ohne zeitliche Begrenzung bis zur Abholung steht.

Punkt e) „Papierkörbe“ und Punkt f) „Die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden“ sollen als erlaubnisfreie Sondernutzungen mit aufgenommen werden, da es so in der Praxis bereits durchgeführt wird und funktioniert. Der alte Absatz 2 soll gestrichen werden, da er für die Praxis nicht relevant ist.

§ 10 „Märkte“ - alt soll ersatzlos gestrichen werden, da es in Eberswalde keine Marktsatzung mehr gibt.

§ 11 Absatz (1) Punkt e) soll als zusätzliche Ordnungswidrigkeit aufgenommen werden.

§ 12: Hier soll wie in § 1 dieser Satzung die Definition öffentliche Straße den aktuellen Straßengesetzten angepasst werden.

§ 13: Im ersten Satz soll vor Sondernutzungen das Wort „erlaubnispflichtig“ zur Klarstellung ergänzt werden.

§ 16 Absatz (2): Hier soll die Formulierung so gestaltet werden, dass sie einfacher und verständlicher wird.

§ 16 Absatz (3) soll ersatzlos gestrichen werden, da im Absatz (2) bereits die Notwendigkeit des Bescheides erwähnt werden soll.

§ 18 Absatz (1): Hier sollen der 2. und der 3. Satz ersatzlos gestrichen werden, um unnötige Diskussionen zu vermeiden.

§ 18 Absatz (3) soll ersatzlos gestrichen werden, da er nicht notwendig ist.

Alle anderen Änderungen sind nur kleine Ergänzungen bzw. Konkretisierungen und keine wesentlichen Änderungen zum Satzungstext.

Gebührentarif

Zur Vereinheitlichung sollen in einigen Punkten das Wort „erlaubnispflichtige“ gestrichen werden, da alle aufgeführten Anlagen erlaubnispflichtig sind.

Lfd. Nr. 2 und 3: Hier sollen die „Warenauslagen“ und die „Infostände“ zur Vervollständigung mit aufgenommen werden.

Lfd. Nr. 7: Hier soll eine Ergänzung um „Stühle und sonstige“ Sitzgelegenheiten zur Vervollständigung erfolgen.

Lfd. Nr. 9: Zur Vervollständigung soll die Ergänzung „Bauzäune“ eingefügt werden. Weiterhin soll die Gebühr von bisher monatlich 1 Euro pro qm auf 3 Euro pro qm und ab einer Standzeit von 10 Monaten auf 10 Euro pro qm erhöht werden. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass Eberswalde damit noch immer im Mittel liegt.

Lfd. Nr. 10: Die Gebühr für Containeraufstellung soll von bisher täglich 0,30 Euro auf täglich 0,50 Euro erhöht werden. Auch hier zeigt der Städtevergleich, dass wir im Rahmen liegen. Mit den beiden vorgenannten Erhöhungen soll bewirkt werden, dass sich die Stand- und Nutzzeiten verringern.

Lfd. Nr. 11: Hier sollen vor dem Wort „Gehwegüberfahrten“ das Wort „zusätzliche“ aufgenommen und die Formulierung „über 5 m Breite“ gestrichen werden.

Lfd. Nr. 14: Die jährliche Gebühr soll auf 40,00 Euro, die monatliche auf 15,00 Euro angehoben werden.

Lfd. Nr. 16 und Nr. 17: Beide Nummern sollen ersatzlos gestrichen werden, da sie in der Praxis keine Anwendung finden.

Lfd. Nr. 18: Die Notausstiege, Biereinwurfshächte, Mülltonnenschächte- und Aufzüge sollen ersatzlos gestrichen werden. Laut BbgStrG § 19 bedarf es keiner Sondernutzung, wenn die Straßennutzung einer baulichen Anlage dient, für die eine Baugenehmigung vorliegt. Da in den v. g. Fällen alle aufgezählten Bauteile einem Gebäude dienen, für das eine Baugenehmigung vorliegt, findet die Sondernutzung keine Anwendung.

Lfd. Nr. 16 (neu): Die tägliche Gebühr soll von 1 Euro pro qm auf 2,50 Euro pro qm erhöht werden, da die Straße nicht als dauerhafte Parkstellfläche für ungenutzte Fahrzeug- und Teile gedacht ist.

Lfd. Nr. 17 (neu): Auch hier soll aus vorgenannter Begründung eine Erhöhung der wöchentlichen Gebühr um das Dreifache erfolgen.

Lfd. Nr. 23 (alt): Die hier aufgeführten Nutzungen sollen ersatzlos gestrichen werden. Laut BbgStrG § 19 bedarf es keiner Sondernutzung, wenn die Straßennutzung einer baulichen Anlage dient, für die eine Baugenehmigung vorliegt. Da in den v. g. Fällen alle aufgezählten Bauteile einem Gebäude dienen, für das eine Baugenehmigung vorliegt, findet die Sondernutzung keine Anwendung.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen soll es keine 1. Änderungssatzung geben sondern eine neue Satzung.